



Protokollauszug vom

11.03.2020

Departement Finanzen / Departementsleitung:

8. und 9. Nachtrag zur Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur (Finanzhaushaltsverordnung) vom 31. Oktober 2005: Inkraftsetzung

IDG-Status: öffentlich

SR.19.637-2

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der 8. und 9. Nachtrag zur Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur (Finanzhaushaltsverordnung) vom 31. Oktober 2005 werden per 1. Mai 2020 in Kraft gesetzt.

2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss amtlich zu publizieren und die Nachträge zur Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung in der systematischen Sammlung der Erlasse aufzuschalten.

3. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

4. Mitteilung an: alle Departemente, Stadtkanzlei, Finanzamt, Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Der Grosse Gemeinderat hat den 8. und 9. Nachtrag zur Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur am 2. Dezember 2019 verabschiedet (GGR.2019.103 und GGR.2018.70). Die Beschlüsse wurden am 5. Dezember 2019 amtlich publiziert. Nachdem dagegen weder ein Rekurs noch das Referendum ergriffen wurde, sind sie im Februar 2020 in Rechtskraft erwachsen.

### **2. Wesentliche Gesetzesänderungen**

Mit dem 8. Nachtrag wird die Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur auf einen aktuellen Stand gebracht (GGR.2019.103). Zum einen sind sämtliche Bezeichnungen an jene des neuen Gemeindegesetzes (GG) angepasst worden (z.B. Budget, Finanz- und Aufgabenplan, Eigenwirtschaftsbetriebe, Rücklagen). Eine weitere materielle Änderung betrifft die Gebundenerklärungen von Ausgaben. Für sie ist gemäss Gemeindegesetz neben dem Stadtrat auch die Schulbehörde zuständig, was eine Anpassung der VFH nötig machte. Sodann werden jene Bestimmungen, die nicht mehr der geltenden Praxis der Stadt Winterthur entsprechen oder nicht mehr in Kraft sind, aufgehoben. Sodann wird Gliederung von Budget und Rechnung im Anhang 1 entsprechend dem Globalbudget 2020 aktualisiert. Ab 1. Januar 2021 wird der Anhang 1 nur noch die Struktur der Produktgruppen und deren Zuordnung zu den Departementen abbilden. Für die Struktur der Produkte ist ab dem Budget 2021 der Stadtrat zuständig.

Mit dem 9. Nachtrag wird die Parlamentarische Initiative betreffend Begründung und amtliche Publikation der Bewilligung hoher gebundener Ausgaben umgesetzt und mit einem neuen Absatz 2 von Artikel 28 in der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur verankert (GGR.2018.70). Danach sind Beschlüsse des Stadtrates und der Zentralschulpflege über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit einer Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.

### **3. Inkraftsetzung**

Gemäss den Beschlüssen des Grossen Gemeinderates bestimmt der Stadtrat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Gesetzesänderungen. Unter Berücksichtigung, dass gegen den vorliegenden Beschluss eine dreissigtägige Rekursfrist läuft, sie die beiden Nachträge per 1. Mai 2020 in Kraft zu setzen.

Die Stadtkanzlei ist zu beauftragen, diesen Beschluss amtlich zu publizieren und – sofern dagegen kein Rechtsmittel ergriffen wird – die Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur, Stand 2. Dezember 2019, per 1. Mai 2020 in der systematischen Sammlung der Erlasse der Stadt Winterthur aufzuschalten.

#### **4. Kommunikation**

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

Die Verwaltung ist mit einer Mitteilung im Intranet über das vorliegende Geschäft zu informieren.

#### **Beilagen:**

1. GGR-Beschluss 2019.103 vom 02.12.2019
2. GGR-Beschluss 2018.70 vom 02.12.2019
3. Amtliche Publikation vom 05.12.2019
4. Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur (Stand 8. und 9. Nachtrag)
5. Anhang 1, Gliederung von Budget und Jahresrechnung (Stand Globalbudget 2020)
6. Medienmitteilung